

VOLLMACHT

Zustellungen werden nur an den
/die Bevollmächtigte(n) erbeten !

erteilt wird hiermit den Rechtsanwälten

**Dr. Theodor Seitz, Dr. Thomas Weckbach, Wolfgang Fackler, Nikolaus Fackler,
Dr. Christian Fackler, Hans-Peter Bernhard, Dr. Rudolf Wittmann, Irina Lindenberg-
Lange, Dr. Sven Friedl, Michael Tusch, Dr. Christoph Knapp, Sandra Hollmann,
Barbara Kühn, Susanne Ehlers, Caroline Stuber, Andreas Erhard, Konstantin Götterd,
Dr. Klaus Weber**

Schießgrabenstr. 14, 86150 Augsburg

in Sachen
wegen

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO , §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 62 FGO, § 73 SGG);
2. zur Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO, insb. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf(vollzugs)-, und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren (auch als Nebenkläger) sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung und Rücknahme von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen, insb. zur Erteilung der Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO, und von Anträgen nach StrEG, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insb. vor Finanz-, Verwaltungs-, Sozial- und Insolvenzgerichten sowie in deren Vorverfahren, vor den Arbeitsgerichten, vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von (einseitigen) Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).
6. Erhebung von Verfassungsbeschwerden zum Bundesverfassungsgericht sowie zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie (Verbraucher-) Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insb. die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Widerklage zu erheben und zurückzunehmen, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge und notwendigen Auslagen entgegenzunehmen und freizugeben sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Augsburg, den

.....